

Musterfirma GmbH  
Erika Mustermann  
Musterstraße 1  
1010 Wien

## FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen auf Grundlage des Klima- und Energiefondsgesetzes (KLI.EN-FondsG), BGBl. Nr. 40/2007 idgF zwischen dem **Klima- und Energiefonds** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1090 Wien als Abwicklungsstelle und **Musterfirma GmbH**, Musterstraße 1, 1010 Wien als förderungsnehmende Person.

### 1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1. Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **Antragsnummer**, ist die Förderung folgenden Vorhabens,

Bezeichnung:	Musterprojekt
Standort:	Wien
Einreichdatum:	01.01.2025
Fertigstellungsdatum:	31.12.2025

die vom Präsidium des Klima- und Energiefonds mit Entscheidung vom *Datum* gewährt wurde.

1.2. Grundlage des gegenständlichen Förderungsvertrages bilden insbesondere das Klima- und Energiefondsgesetzes (KLI.EN-FondsG), BGBl. Nr. 40/2007 idgF sowie die mit 01.04.2022 in Kraft getretenen Dienstleistungsförderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland sowie der Leitfaden des Förderungsprogramms „Beratungsprogramm Kleinwasserkraft“. Die mit 01.04.2022 in Kraft getretenen Dienstleistungsförderungsrichtlinien, der Leitfaden des Förderungsprogramms „Beratung Kleinwasserkraft“ sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Zum Download klicken Sie bitte hier: [Allgemeine Vertragsbedingungen](#)) sind Bestandteil dieses Förderungsvertrages.

1.3. Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 7 der Dienstleistungsförderungsrichtlinien (DL-FRL 2022). Die darin enthaltenen Erklärungen und Daten sind wesentlich im Sinne des § 13 Abs. 1 Z1 der DL-FRL 2022 und Bestandteil dieses Vertrages.

1.4. Beim Auftreten von Widersprüchen in den Bestimmungen der Regelwerke gelten diese in nachstehender Reihenfolge:

- Dienstleistungsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland
- Der auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH veröffentlichte Leitfaden
- Förderungsvertrag
- Allgemeine Vertragsbedingungen

Die Ungültigkeit, Unzulässigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

## 2. Ausmaß der Förderung

Für das gegenständliche Vorhaben wird die vorläufige Förderung wie folgt festgelegt:

förderungsfähige Kosten:	100.000,00 Euro
vorläufige maximale Gesamtförderung:	50.000,00 Euro

Rechtliche Grundlage für die Gewährung der Förderung in dieser Höhe bilden die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014, S. 1 zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1, insbesondere Art. 49 dieser Verordnung, die jeweiligen Bestimmungen der Dienstleistungsförderungsrichtlinien 2022 idgF sowie der Leitfaden des Förderungsprogramms „Beratungsprogramm Kleinwasserkraft“.

Die Berechnung der vorläufigen maximalen Gesamtförderung erfolgte entsprechend den Förderungsrichtlinien und den Festlegungen im Leitfaden des Förderungsprogramms.

Die endgültige Festlegung der Gesamtförderung erfolgt im Zuge der Endabrechnung. Sollte es im Rahmen der Umsetzung beispielsweise zu einer Veränderung der Kostenstruktur oder der Inhalte gegenüber den Angaben in den Antragsunterlagen kommen oder sich andere wesentliche Förderungsvoraussetzungen ändern, wird die Gesamtförderung neu berechnet.

Die Förderung wird als Kostenzuschuss zu den Nettokosten ausbezahlt.

2.1. Das Vorhaben kann nur gefördert werden, wenn mit der Durchführung der Leistungen frühestens ab dem *Datum* begonnen wurde.

2.2. Das geförderte Vorhaben ist bis spätestens *Datum* durchzuführen.

Sollte es bei der Umsetzung des geförderten Vorhabens zu einer zeitlichen Verzögerung und damit zu einer Überschreitung der Fertigstellungsfrist kommen, ist beim Förderungsgeber schriftlich um Fristverlängerung anzusuchen.

Es ist darauf zu achten, dass sich die vorgelegten Rechnungen auf die im Punkt 2 dieses Vertrages angeführten Kosten beziehen. Bei der Ausführung des Vorhabens ist entsprechend den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen, welche der Förderungszusicherung bindend zugrunde liegen, vorzugehen. Im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorgaben werden die betroffenen Kosten im Zuge der Endabrechnung nicht anerkannt.

2.3. Die förderungsnehmende Person hat bei sonstiger Rückforderung beziehungsweise Einstellung beziehungsweise Kürzung der Förderung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages die jeweils für sie verbindlichen vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Sollten zum Zeitpunkt der Endabrechnung oder einem späteren Zeitpunkt Fehler im Vergabeverfahren offensichtlich werden, können entsprechende rechtliche Konsequenzen eingeleitet werden, die eine Auswirkung auf die Förderungshöhe beziehungsweise die generelle Förderungsfähigkeit haben.

### 3. Auszahlungsbedingungen

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH behält sich vor, den zugesagten Zuschuss nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in einem Betrag oder in Teilbeträgen auszuzahlen.

Die zugesicherte Förderung kann erst nach Erfüllung nachfolgender Bedingungen ausbezahlt werden. Folgende Unterlagen sind im Zuge der Abrechnung bevorzugt per Online-Plattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier: [Endabrechnungsplattform](#).

3.1. Firmenmäßig gefertigter Abrechnungsbericht des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung des zu fördernden Vorhabens.

Der Abrechnungsbericht hat jedenfalls folgende Unterlagen zu enthalten:

3.1.1. Das vollständig ausgefüllte und firmenmäßig gefertigte Endabrechnungsf formular (Zum Download klicken Sie bitte hier: [Endabrechnungsf formular](#)),

3.1.2. sämtliche im Endabrechnungsf formular angeführte Rechnungen in Kopie. Sämtliche zur Endabrechnung vorgelegte Rechnungen müssen bezahlt sein.

3.1.3. Schriftlicher Nachweis für das Bestelldatum der geförderten Dienstleistungen in Kopie.

3.2. Bei Endabrechnung sind alle weiteren beantragten, zugesicherten und erhaltenen Förderungen für das vertragsgegenständliche Vorhaben anzugeben. Der Förderungsgeber behält sich vor, auf dieser Grundlage die Gesamtförderung neu zu berechnen und im Fall von unzulässigen Mehrfachförderungen den Gesamtförderungsbetrag zu kürzen oder den Förderungsvertrag zu stornieren.

Sollte sich nach Auszahlung der Förderung herausstellen, dass Mehrfachförderungen unzulässigerweise in Anspruch genommen wurden, können nachträglich entsprechende Rechtsfolgen wie beispielsweise Rückforderungen eingeleitet werden.

3.3. Vorlage der erarbeiteten Machbarkeitsstudie. Die Machbarkeitsstudie muss betreffend Inhalt den Vorgaben des Leitfadens „Beratungsprogramm Kleinwasserkraft“ Kapitel 2.1 entsprechen.

Die Vorgaben des Förderungsgebers betreffend Gendering und Publizität sind einzuhalten. Projektbezogene Publikationen, Website, Veranstaltungen und Präsentationen sind mit dem Logo des Klima- und Energiefonds zu kennzeichnen. Die Vorgaben des Förderungsgebers stehen unter [www.klimafonds.gv.at/foerderungen/richtlinien-vorlagen/](http://www.klimafonds.gv.at/foerderungen/richtlinien-vorlagen/) zum Download bereit.

Sollte der Förderungsgeber der Meinung sein, dass die Machbarkeitsstudie nicht den Erfordernissen dieser Förderung genügen, kann er der förderungsnehmenden Person unter Setzung einer angemessenen Nachfrist einen Verbesserungsauftrag erteilen.

#### 4. Schlussbestimmungen

4.1. Die förderungsnehmende Person erklärt, den Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Abwicklungsstelle mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen. Die unterfertigte Annahmeerklärung ist per Onlineplattform zu übermitteln.

Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier: [Annahmeerklärungsplattform](#).

4.2. Die förderungsnehmende Person nimmt zur Kenntnis, dass sich der Förderungsgeber vorbehält, im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

4.3. Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab Einlangen des Vertrages bei der förderungsnehmenden Person gebunden.

4.4. Die förderungsnehmende Person stimmt der Auswertung, Dokumentation und Veröffentlichung der Vorhabensdaten sowie der Veröffentlichung von Bildmaterial durch den Klima- und Energiefonds beziehungsweise durch von diesem beauftragte Organisationen ausdrücklich zu.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Mag. Gerlinde Mayerhofer-Fras

DI Dr. Katharina Hopfner-Sixt

## ANNAHMEERKLÄRUNG

Die förderungsnehmende Person **Musterfirma GmbH** erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Abwicklungsstelle vom Datum, **GZ Antragsnummer**, betreffend die Gewährung eines Zuschusses für das Vorhaben **Musterprojekt**.

Weiters wird bestätigt,

- dass das oben genannte Unternehmen kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Z 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 ist.
- dass das oben genannte Unternehmen kein Unternehmen ist, das einer Rückforderungsanordnung gemäß Artikel 1 Z 4 lit. A der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 idgF nicht nachgekommen ist.

.....  
Ort

.....  
Datum

.....  
Unterschrift der förderungsnehmenden Person  
beziehungsweise der vertretungsbefugten Person

.....  
Name und Funktion im Unternehmen in Blockbuchstaben

Übermitteln Sie die unterfertigte Annahmeerklärung bitte per Onlineplattform. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier: [Annahmeerklärungsplattform](#).